

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021015/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 02.03.2021 TOP: 2.6
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021015/1
	Az.:	erstellt am: 16.02.2021

Betreff

Bürgerbegehren

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.03.2021: Stadtrat	02.03.2021	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		22.02.2021

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, dem Antrag auf Fristverlängerung um 17 Tage für das Bürgerbegehren zur Herbeiführung eines Bürgerentscheides zur Herausnahme der Straße der DSF in Merzien, der Straße der Freundschaft in Zehringen und der Köthener Straße in Dohndorf aus der Reinigungsklasse II und der Zuordnung zur Reinigungsklasse III zuzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen:

KVG LSA, Rundverfügung 3/2021 Landesverwaltungsamt vom 04.02.2021

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Am 05.11.2020 hat der Stadtrat die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Köthen (Anhalt) (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

Ein Teil der Bürger/innen aus Merzien, Zehringen und Dohndorf sind nicht mit den geänderten Zuordnungen der Straße der DSF in Merzien, der Straße der Freundschaft in Zehringen sowie der Köthener Straße in Dohndorf in Bezug auf die Reinigungsklasse einverstanden. Die benannten Straßen wurden mit der geänderten Straßenreinigungssatzung der Reinigungsklasse II zugeordnet. Dies zieht nach sich, dass diese Straßen einschließlich der Gehwege nun durch die Stadt gereinigt bzw. geräumt werden. Diese Bürger/innen möchten ein Bürgerbegehren zur Herbeiführung eines Bürgerentscheides, um die benannten Straßen aus der Reinigungsklasse II wieder herauszunehmen und erneut der Reinigungsklasse III zuzuordnen. Damit sind die Anwohner/innen dieser Straßen dann wieder berechtigt, die Straßen und den Gehweg vor ihrem Grundstück selber zu kehren bzw. zu bäumen.

Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Stadtratsbeschluss, müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab der ortsüblichen Bekanntmachung (Veröffentlichung im Amtsblatt) die vorgegebenen Unterlagen eingereicht werden. Das bedeutet insbesondere, dass die geforderten Unterschriften gemäß § 26 Abs. 4 KVG LSA vorgelegt werden müssen. Das sind derzeit 2.000 Unterschriften von stimmberechtigten Bürgern/innen. Die Zwei-Monats-Frist für die Unterschriftensammlung lief vom 28.11.2020 bis 27.01.2021.

Spätestens mit der 3. Verordnung zur Änderung der 9. Eindämmungsverordnung mit Wirkung ab 11.01.2021 war es den Initiatoren für dieses Bürgerbegehren nicht mehr möglich, die Unterschriftensammlung fortzuführen. Aufgrund dessen haben sich die Initiatoren an das Landesverwaltungsamt gewandt und um eine Fristverlängerung gebeten. Im Ergebnis der Antwort an die Initiatoren haben diese am 12.02.2021 einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt. Dieser ist am Abend des 15.02.2021 in der Verwaltung eingegangen und er wurde am 16.02.2021 vormittags an den Stadtratsvorsitzenden weitergeleitet.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein kassatorisches Bürgerbegehren, bei dem vom Gesetz her eine Fristverlängerung ausgeschlossen ist. Aber aufgrund dieser Anfrage der Initiatoren beim Landesverwaltungsamt gibt es die Rundverfügung 3/2021 (in der vorliegenden Bezeichnung im Anhang mit der offensichtlich falschen Bezeichnung 3/2020).

Das Landesverwaltungsamt hat hiernach in Verbindung mit der besonderen Ausnahmesituation aufgrund der Pandemie mit den außerordentlichen Einschränkungen, die derzeit gelten, benannte Rundverfügung erlassen.

Diese besagt, dass über einen Antrag der Initiatoren eines kassatorischen Bürgerbegehrens auf Verlängerung der Einreichungsfrist nach § 26 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA im Wege der Nachsichtsgewährung der Stadtrat zu entscheiden hat.

Einen entsprechenden Beschluss des Stadtrates wird die Kommunalaufsichtsbehörde nicht beanstanden.

Der Zeitraum der möglichen Fristverlängerung beläuft sich auf 17 Tage.

Dieser 17-Tage-Zeitraum würde sich nach der Lockerung der derzeit geltenden Maßnahmen dann anschließen.

Nach jetzigem Stand würde die Fristverlängerung ab 11.03.2021 bis 27.03.2021 gelten.

Nach Eingang der Unterschriftenliste hat der Stadtrat dann innerhalb von sechs Wochen

den

Beschluss auf Zulässigkeit eines Bürgerentscheides zu fassen.



Anlage1_RdVfg3_2021_FristverlaengerungbeikassatorischenBuergerbegehren.pdf



Anlage2_AntragaufFristverlaengerung.pdf